

## Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

Überplanmäßige Aufwendungen im Teilplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze für das Haushaltsjahr 2011

### Begründung für die Dringlichkeit:

Die für die Straßenunterhaltung zur Verfügung stehenden Aufwandsermächtigungen im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze - sind erschöpft. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie zur Fortführung des Straßenunterhaltungsprogramms ist die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher Aufwendungen erforderlich, damit weitere Aufträge erteilt werden können bzw. die erforderlichen Vergabeverfahren eingeleitet werden können. Nur so kann sichergestellt werden, dass noch vor dem Winter mit den Arbeiten begonnen werden kann.

### Zur Entscheidung

im Hauptausschuss  
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister  
und ein Ratsmitglied gemäß  
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW  
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister  
und ein Mitglied der  
Bezirksvertretung gemäß § 36  
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den  
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied  
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz  
1 GO NW und Genehmigung durch den  
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-  
tung

### Beschluss

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung ( GO NW) beschließt der Hauptausschuss überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 83 GO NW in Höhe von 3 Mio. € im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze im Bereich der Straßenunterhaltungsmittel in der Teilplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) im Haushaltsjahr 2011 bereit zu stellen.

Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch zahlungswirksamen Wenigeraufwand im Teilplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV in der Teilplanzeile 13, Haushaltsjahr 2011.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt  
gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m  
§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW  
vorstehende Dringlichkeitsent-  
scheidung des Bezirksbürgermeisters  
und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung  
nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 3.000.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Für die Straßenunterhaltung stehen im Haushaltsjahr 2011 rund 10,7 Mio. € zur Verfügung. Hinzu kommen 4,5 Mio. € aus der übertragenen Ermächtigungen, so dass die Gesamtermächtigung rund 15,2 Mio. € beträgt.

Durch den zügigen Abbau der größten Schäden des vergangenen Winters und die beschleunigte Umsetzung des Straßenunterhaltungsprogramms sowie unter Berücksichtigung aller bekannten Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresende, sind diese Mittel bereits komplett ausgeschöpft, so dass keine weiteren Aufträge erteilt werden können.

Außer Notfallmaßnahmen – gegebenenfalls Sicherung von Gefahrenstellen - kann ab sofort nichts mehr beauftragt werden. Auch die in 2011 noch ausstehenden und vom Verkehrsausschuss beschlossenen Maßnahmen aus dem Straßenerhaltungsprogramm können vor dem nächsten Winter nicht mehr beauftragt werden.

Unabweisbarkeit

Damit die Verwaltung auch noch in der Zeit von September bis Dezember Aufträge zur Straßenunterhaltung und – erhaltung erteilen und das Straßenerhaltungsprogramm umsetzen kann, sind die überplanmäßigen Aufwendungen zwingend notwendig. Aus der beigefügten Übersicht sind z.Zt. nicht mehr finanzierbare Maßnahmen aus dem Straßenunterhaltungsprogramm 2011 mit einem Gesamtvolumen von 2,1 Mio. € zu ersehen. Hinzu kommen prognostizierte 0,9 Mio. € für kleine Instandsetzungsmaßnahmen aus Angebotsbeziehungen und Abrufen aus Rahmenverträgen.

Die Verbesserung im Teilplan 1202, welche zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen herangezogen wird, fällt unter den Ausnahmetatbestand des Ratsbeschlusses vom 07.10.2010, da sie der Substanzerhaltung des Straßenvermögens dient: "Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben nach § 83 GO NRW dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, dem Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden."

Deckung

Der überplanmäßige Bedarf wird durch zahlungswirksame Wenigeraufwendungen im Teilplan 1202 – Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV bei Teilplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) gedeckt. Die hier betroffenen Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau betreffen die Generalsanierung der Rheinbrücken und die Ertüchtigung der städtischen Tunnelbauwerke nach RABT 2006. Die Wenigeraufwendungen resultieren aus der verzögerten Personalgewinnung für die Großprojekte, dem damit verbundenen verzögerten Beginn der Maßnahmen, den zwischenzeitlich aufgetretenen Verzögerungen bei der Bauausführung sowie zeitlichen Verschiebungen der Projektabläufe aus verkehrstechnischen Gründen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**